

BVGer D-3520/2022 vom 12. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3520_2022

FR: TAF D-3520/2022 du 12 septembre 2022

IT: TAF D-3520/2022 del 12 settembre 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher D-3520/2022 Seite 4 Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Der Beschwerdeführer beschränkte sich in seiner Eingabe vom 21. Juni 2022 auf Ausführungen zur nachträglich verschlechterten Situation in Sri Lanka und seiner

vorgeblichen zunehmenden Entfremdung von seinem Heimatstaat und der angeblich prekären Lebensbedingungen seines dortigen Beziehungsnetzes. Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen über ausserordentliche Rechtsmittel und Mehrfachgesuche daher zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Erhöhte inhaltliche und formale Erfordernisse sind im Rahmen von ausserordentlichen Rechtsmitteln zulässig respektive vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5).

E. 6

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung und ihre Anpassung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard

D-3520/2022 Seite 5 wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Der Beschwerdeführer beantragt, er sei wegen der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen, bringt allerdings keine Gründe hierzu vor. Im Verfahren D-6399/2018 wurde somit abschliessend über die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entschieden.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des aus der Nordprovinz stammenden Beschwerdeführers in Urteil D-6399/2018 vom 10. Mai 2022 unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation bejaht. In diesem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat sich das Gericht mit der Frage der Zumutbarkeit des

Wegweisungs- vollzugs einlässlich auseinandergesetzt und diese bejaht. Auch aktuell geht das Bundesverwaltungsgericht nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt in Sri Lanka aus und hält an seiner bisherigen Praxis zur Zumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs fest (vgl. statt vieler die zwischenzeitlich ergangenen Urteile E-990/2020 vom 15. Juni 2022 und D-2654/2020 vom 2. Juni 2022). Der Beschwerdeführer weist lediglich auf die sich verschlechternde Wirtschaftslage in Sri Lanka hin, ohne aber neue wesentliche individuelle Gründe geltend zu machen, welche seine Rückkehr neu unzumutbar erscheinen liessen. Insbesondere vermag (angesichts der zitierten Rechtsprechung) nicht zu überzeugen, dass sich das Beziehungsnetz des Beschwerdeführers seit dem Urteil D-6399/2018 vom

E. 7.6

Der Beschwerdeführer hat somit keine relevanten Wiedererwägungsgründe vorgebracht, so dass die Vorinstanz die Wiedererwägung ihres Entscheids nicht in Betracht ziehen musste und das Wiedererwägungs- gesuch zu Recht abgelehnt hat. Nach dem Gesagten besteht auch kein Anlass die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzugeben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen; der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Die Rechtsbegehren haben sich als aussichtslos erwiesen, weswegen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers) abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kosten- vorschusses sowie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung sind mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Die Rechtsbegehren haben sich als aussichtslos erwiesen, weswegen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers) abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung sind mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3520/2022 Seite 7